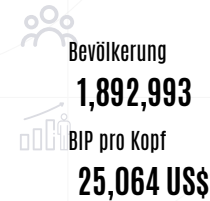
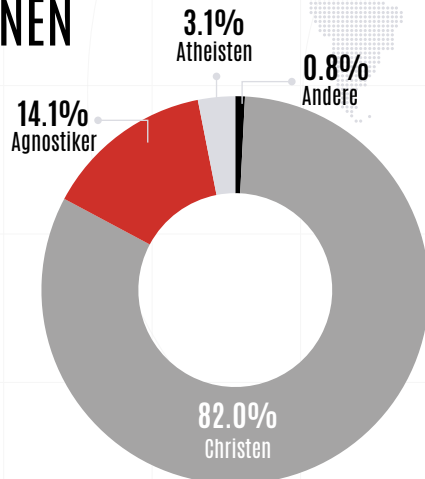




LETTLAND

RELIGIONEN



DIE GESETZSLAGE ZUR RELIGIONSFREIHEIT UND DIE TATSÄCHLICHE ANWENDUNG

Laut der Präambel der lettischen Verfassung (Satversme) ist Lettland ein „demokratischer, sozial verantwortlicher Nationalstaat [. . .], der auf den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung vor der menschlichen Würde und Freiheit basiert; das Land erkennt die grundlegenden Menschenrechte an, schützt diese und achtet ethnische Minderheiten.“ Die Verfassung endet mit den Worten „Gott segne Lettland.“¹

In Artikel 99 der lettischen Verfassung sind die „Freiheit der Meinung, des Gewissens und der religiösen Überzeugung“ sowie die Trennung von Kirche und Staat verankert.² Eine Einschränkung dieser Freiheiten ist nur möglich, wenn „die öffentliche Sicherheit, das Gemeinwohl, die guten Sitten“ oder die Rechte anderer bedroht sind, aber „auch der Ausdruck religiöser Überzeugungen kann eingeschränkt werden“ (Artikel 116). Artikel 100 sichert die Freiheit des Wortes zu und beinhaltet ein Zensurverbot.

Der Staat schützt und fördert die Ehe, die als „Verbindung von Mann und Frau“ definiert ist, sowie „die Fa-

milie und die Rechte von Eltern und Kind“ (Artikel 110).

Das Gesetz über religiöse Organisationen garantiert und definiert das Recht auf Religionsfreiheit, einschließlich der Freiheit, seine religiösen Überzeugungen frei zu wählen, zu ändern und zum Ausdruck zu bringen (Artikel 2.2).³ Das Gesetz anerkennt das Recht von Eltern und Vormündern, Kinder im Einklang mit den eigenen religiösen Überzeugungen zu erziehen (Artikel 5.3).

Das Gesetz regelt zudem die Registrierung religiöser Organisationen (Artikel 5). Glaubensgemeinschaften sind nicht gesetzlich zur Registrierung verpflichtet, sie ist jedoch mit bestimmten Rechten und Privilegien verbunden. Dazu gehören etwa das Recht auf den Besitz von Immobilien (Artikel 16) und das Recht zur Durchführung von Finanztransaktionen sowie Steuervorteile für Spender.⁴

Registrierte Glaubensgemeinschaften dürfen Krankenhaus-, Gefängnis- und Militärseelsorge betreiben (Artikel 14.5). Mit Genehmigung der örtlichen Behörden können sie in der Öffentlichkeit Gottesdienste abhalten, beispielsweise in Parks und auf öffentlichen Plätzen (Artikel 14.3).

Als Voraussetzung für die Registrierung muss eine Glaubensgemeinschaft mindestens 20 Mitglieder haben. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt und beim Einwohnermeldeamt erfasst sein (Artikel 7.1). Das Justizministerium kann einen Antrag auf Registrierung ablehnen, wenn es zu der Erkenntnis gelangt, dass die Registrierung eine Bedrohung für die Menschenrechte, die Demokratie und die öffentliche Sicherheit darstellt (Artikel 8.2). Ausländische Missionare erhalten nur dann eine Aufenthaltsgenehmigung und dürfen nur dann Sitzungen abhalten oder missionieren, wenn sie von lokalen religiösen Gruppen eingeladen werden (Artikel 14.4). Registrierte Organisationen müssen dem Justizministerium jährlich einen Bericht über ihre Aktivitäten vorlegen (Artikel 14.7).

Christliche Religionslehre kann auf der Grundlage eines vom Bildungsministerium genehmigten Lehrplans an öffentlichen Schulen durch evangelisch-lutherische, römisch-katholische, orthodoxe, altgläubige oder baptistische Lehrer angeboten werden, wenn mindestens zehn Schüler Interesse am jeweiligen Unterricht bekunden (Artikel 6.3). Öffentliche Schulen, die auf nationale Minderheiten ausgerichtet sind, können auch Religionsunterricht in der entsprechenden Glaubensrichtung anbieten (Artikel 6.4). Der Religions- und Ethikunterricht wird aus dem Staatshaushalt finanziert (Artikel 6.5).

Die Aufstachelung zu nationalistisch, ethnisch, rassistisch oder religiös begründetem Hass oder Feindschaft gilt als Straftat.⁵

Im Jahr 2016 unterbreitete das Justizministerium einen Gesetzesentwurf, der das Tragen der islamischen Vollverschleierung und anderer Gesichtsbdeckungen in der Öffentlichkeit verbieten sollte.⁶ Das Ministerkabinett unterstützte den Entwurf im Jahr 2017,⁷ doch im selben Jahr gab die Menschenrechtskommission eine Stellungnahme ab, in der sie den Entwurf ablehnte. Der Entwurf wurde dem Parlament daraufhin nie zur ersten Lesung vorgelegt.⁸ Halal- und koschere Schlachtungen sind erlaubt, jedoch muss das Tier nach dem Schnitt betäubt werden.⁹

VORFÄLLE UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Im August 2020 drängte der Rat der Jüdischen Gemeinden Lettlands das Parlament, einen Gesetzes-

entwurf von 2019 erneut zu prüfen, der die Rückgabe von oder Entschädigung für Eigentum der jüdischen Gemeinschaft vorsah, das während des Zweiten Weltkriegs und der sowjetischen Besatzung beschlagnahmt worden war.¹⁰

Auf Anfrage der Medien gab der lettische Staatssicherheitsdienst bekannt, dass keine Strafverfahren wegen Aufstachelung zu religiösem Hass oder religiös begründeter Feindseligkeit eingeleitet worden seien.¹¹ Ein Forscher der Stradiņš-Universität Riga gab jedoch an, dass es in den sozialen Medien Anzeichen für eine gewisse Intoleranz gegenüber Muslimen sowie für Antisemitismus gebe.¹² Nichtsdestotrotz hatten jüdische und muslimische Gemeindeoberhäupter den Eindruck, dass die Mitglieder ihrer Gemeinschaften ihren Glauben frei ausüben konnten und sich weder bedroht noch diskriminiert fühlten.¹³

Der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) wurden aus Lettland keine Daten zur Einbeziehung in ihren Bericht über Hasskriminalität im Jahr 2018 mitgeteilt.¹⁴ Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz hat in ihrem fünften Überwachungsbericht über Lettland keine Bedenken hinsichtlich Hasskriminalität oder andere durch religiöse Vorurteile motivierte Vorfälle vorgetragen.¹⁵

Nach Angaben der Stiftung für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Forschung (SETA) hat Lettland „im Jahr 2018 im Vergleich zu den drei vergangenen Jahren keine starke Zunahme islamophobischer Haltungen erlebt. Im Jahr 2018 wurden keine tätlichen Angriffe auf Personen oder Organisationen gemeldet.“¹⁶ Die SETA-Stiftung hatte Lettland in ihren Bericht über Islamophobie 2019 nicht mehr aufgenommen.¹⁷

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie wurden öffentliche religiöse Zusammenkünfte eingeschränkt und Gottesdienste infolgedessen eingestellt. Der lettische Ansatz wurde als „streng“ eingestuft (im Vergleich zu „sehr streng“, „moderat“ oder „leicht“), da zwar religiöse Versammlungen in der Öffentlichkeit ausgesetzt wurden, die Gotteshäuser jedoch für private Gebete geöffnet blieben.¹⁸

Im September 2018 traf sich Papst Franziskus während seiner Reise durch das Baltikum in Riga mit lettischen Staatsbediensteten. Der Pontifex sprach von der „Mutterschaft Lettlands“, die sich darin zeige, dass das Land „wahrhaft wirksame Strategien rund um die Fami-

lie“ fördere.¹⁹

PERSPEKTIVEN FÜR DIE RELIGIONSFREIHEIT

Es hat den Anschein, als seien während des Berichtszeitraums keine nennenswerten oder verstärkten staatlichen Einschränkungen der Religionsfreiheit erfolgt und als sei die gesamtgesellschaftliche Gesamtsituation für die verschiedenen Religionsgemeinschaften in Lettland sowohl heute als auch zukünftig stabil.

ENDNOTEN / QUELLEN

- 1 Lettland 1992 (wiedereingesetzt 1991, überarbeitet 2016), Constitute Project, https://www.constituteproject.org/constitution/Latvia_2016?lang=en (abgerufen am 8. Oktober 2020).
- 2 Ebd.
- 3 Gesetz über Religiöse Organisationen (einschließlich aller Änderungen bis 27. April 2018), Gesetze der Republik Lettland, <https://likumi.lv/ta/id/36874-religisko-organizaciju-likums> (abgerufen am 8. Oktober 2020).
- 4 Büro für internationale Religionsfreiheit, "Latvia", Bericht über internationale Religionsfreiheit 2018, Außenministerium der Vereinigten Staaten, <https://www.state.gov/reports/2018-report-on-international-religious-freedom/latvia/> (abgerufen am 8. Oktober 2020).
- 5 Strafgesetzbuch, Gesetze der Republik Lettland, Kapitel IX Abschnitt 78, <https://likumi.lv/ta/en/en/id/88966> (abgerufen am 1. Juni 2020).
- 6 Rachel Pells, "Islamic face veil to be banned in Latvia despite being worn by just three women in entire country", The Independent, 21. April 2016, <https://www.independent.co.uk/news/islamic-muslim-face-veil-niqab-burqa-banned-latvia-despite-being-worn-just-three-women-entire-country-a6993991.html> (abgerufen am 8. Oktober 2020); "Likumprojekts "Sejas aizsegšanas ierobežojuma likums," VSS-912 & TA-1412, Lettisches Justizministerium, 22. September 2016, <http://tap.mk.gov.lv/mk/tap/?pid=40399697> (abgerufen am 4. September 2020).
- 7 "Ministru kabineta atbalsta Sejas aizsegšanas ierobežojuma likumprojektu", Ministerkabinett, 22. September 2017, <https://www.mk.gov.lv/lv/aktualitates/ministru-kabineta-atbalsta-sejas-aizsegšanas-ierobezojuma-likumprojektu> (abgerufen am 4. September 2020).
- 8 "Atzinums par likumprojektu „Sejas aizsegšanas ierobežojuma likum“, Rechtsabteilung, Kommission für Menschenrechte und Öffentliche Angelegenheiten, 9. November 2017, <http://titania.saeima.lv/LIVS12/saeimalivs12.nsf/0/FA101D8A9AE710E2C22581D40027F490?OpenDocument> (abgerufen am 4. September 2020).
- 9 "Legal restrictions on religious slaughter in Europe", The Law Library of Congress, September 2019, S. 11, <https://www.loc.gov/law/help/religious-slaughter/europe.php#latvia> (abgerufen am 8. Oktober 2020).
- 10 "Council of Jewish Communities of Latvia calls on Saeima not to delay settling restitution issue", The Baltic Times, 4. August 2020, https://www.baltictimes.com/council_of_jewish_communities_of_latvia_calls_on_saeima_not_to_delay_settling_restitution_issue/ (abgerufen am 4. September 2020).
- 11 Ilja Kozins, "Reliģiskā iecietība Latvijā: vai viss ir kārtībā?" TVNET, 21. August 2020, <https://www.tvnet.lv/7043807/religiska-iecietiba-latvija-vai-viss-ir-kartiba> (abgerufen am 3. September 2020).
- 12 Ebd.
- 13 Ebd.
- 14 Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, "2018 Hate Crime Reporting - Latvia", Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, <https://hatecrime.osce.org/latvia?year=2018> (abgerufen am 28. August 2020).
- 15 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, "ECRI Report on Latvia (fifth monitoring cycle)", ECRI-Sekretariat, Generaldirektion II - Demokratie, Europarat, 5. März 2019, <https://rm.coe.int/fifth-report-on-latvia/1680934a9f> (abgerufen am 15. August 2020).
- 16 A. Stasulane, "Islamophobia in Latvia: National Report 2018", in E. Bayraklı & F. Hafez, European Islamophobia Report 2018, Istanbul, SETA, S. 524, https://setav.org/en/assets/uploads/2019/09/EIR_2018.pdf (abgerufen am 15. März 2020).
- 17 European Islamophobia Report 2019, SETA, <https://www.islamophobiaeurope.com/2019-reports/> (abgerufen am 8. Oktober 2020).
- 18 Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, "OSCE Human Dimension Commitments and State Responses to the Covid-19 Pandemic", Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, S. 117, https://www.osce.org/files//documents/e/c/457567_0.pdf (abgerufen am 4. September 2020); Alexis Artaud de La Ferrière, "Coronavirus: how new restrictions on religious liberty vary across Europe", The Conversation, 4. Mai 2020, <https://theconversation.com/coronavirus-how-new-restrictions-on-religious-liberty-vary-across-europe-135879> (abgerufen am 4. September 2020).
- 19 Lydia O’Kane, "Pope: Motherhood of Latvia helps families and looks to future," Vatican News, 24. September 2018, <https://www.vatican-news.va/en/pope/news/2018-09/apostolic-journey-latvia-meeting-authorites.html> (abgerufen am 24. August 2020).